

Satzung

Fachschaft Musik

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Musik der Universität Dortmund hat in der Sitzung am die folgende Satzung der Fachschaft Musik beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Die Fachschaft Musik.....	3
Artikel 1. Mitglieder.....	3
Artikel 2. Aufgaben.....	3
Artikel 3. Organe.....	3
B. Die Fachschafts-Vollversammlung.....	3
Artikel 4. Mitglieder.....	3
Artikel 5. Aufgaben.....	4
Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen.....	4
Artikel 7. Einberufung.....	4
Artikel 8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung.....	5
Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	5
Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen.....	5
Artikel 11. Protokoll.....	5
C. Der Fachschaftsrat.....	6
Artikel 12. Mitglieder.....	6
Artikel 13. Aufgaben.....	6
Artikel 14. Verantwortlichkeit.....	6
Artikel 15. Wahlen, Amtszeit.....	6
Artikel 16. Abwahl, Rücktritt.....	7
Artikel 17. FachschaftssprecherIn.....	7
Artikel 18. FinanzreferentIn, KassenprüferInnen.....	7
Artikel 19. Fachschaftsrats-Sitzung.....	7
Artikel 20. Beschlussfähigkeit.....	8
D. Gremienvertreter.....	8
Artikel 21. Definition der Gremienvertreter.....	8
Artikel 22. Wahl.....	8
Artikel 23. Berichtspflicht.....	8
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Artikel 24. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen.....	9
Artikel 25. Erstmalige FSR-Wahl.....	9
Artikel 26. Inkrafttreten.....	9
Artikel 27. Änderungen, Außerkrafttreten.....	9
Artikel 28. Salvatorische Klausel.....	9
Verwendete Abkürzungen.....	9

A. Die Fachschaft Musik

Artikel 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Musik (FSM) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Dortmund, die sich für die Mitgliedschaft in der FSM entschieden haben.

Artikel 2. Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Musik nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FSM
 - vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft,
 - tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - setzt sich ein für die Verbesserung der Lehre im Institut für Musik und Musikwissenschaften, insbesondere am Fachbereich Musik der Universität Dortmund.
- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2)
 - gründet und fördert die FS Musik studentische Arbeitsgruppen (AGs),
 - arbeitet die FS Musik mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

Artikel 3. Organe

- (1) Die Organe der FSM sind:
 - die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
 - der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FSM (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft.

B. Die Fachschafts-Vollversammlung

Artikel 4. Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FSM hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Studierende des Lehramts, die Musik als ein Fach gewählt haben, jedoch nicht Mitglied der FSM sind, sind ebenfalls automatisch stimmberechtigt.

- (3) NebenfächlerInnen sind auf Antrag stimmberechtigt, sofern die FVV mit einfacher Mehrheit diesen Antrag positiv bescheidet.

Artikel 5. Aufgaben

- (1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Musik.
- (2) Die FVV hat folgende besonderen Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Musik wahrgenommen werden können: Die FVV
 - (a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (Art. 26, 27),
 - (b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (Art. 15, 16),
 - (c) entlastet die Finanzreferenten/FinanzreferentInnen der FSM (Art. 18),
 - (d) erteilt Weisungen an den FSR und an die GremienvertreterInnen,
 - (e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

Artikel 7. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
 - (a) auf Beschluss des FSR,
 - (b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FSM im Fachbereichsrat (FBR),
 - (c) auf Verlangen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der FS Musik,
 - (d) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Dortmund oder
 - (e) auf Beschluss einer FVV.

In den Fällen b), c) und d) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach der Antragsstellung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt "Verschiedenes" und – außer in den Fällen b bis e von (2) – den Punkt "Tätigkeitsbericht des FSR/der Gremienvertreter (GV)" enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche lang vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen.

Artikel 8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung

- (1) Die FVV wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin und bestimmt 2 Protokollanten/ProtokollantInnen. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen a) und b) von Art. 5 (2) enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (Art. 7 (3)) enthalten war.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen b), c) und d) oder der Punkt "Verschiedenes".

Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der FS Musik anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines oder einer Stimmberechtigten sind sie geheim.

Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen

- (1) Die FVV ist berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AGs) zu beauftragen. Dessen ungeachtet kann der FSR unabhängig davon AGs unterstützen.
- (2) Die von der FSM finanziell unterstützten AGs sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester in einer FVV oder in schriftlichen Infos über ihre Arbeit zu berichten.

Artikel 11. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und der Protokollanten/ ProtokollantInnen,
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidaten/Kandidatinnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von den Protokollanten/ ProtokollantInnen unterzeichnet.

C. Der Fachschaftsrat

Artikel 12. Mitglieder

Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 15 (2–5) von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt ist.

Artikel 13. Aufgaben

Der FSR vertritt die Interessen der FSM ; er führt die Geschäfte der FSM, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Er ist verpflichtet, die Mitglieder der FSM in allen Fragen zu beraten.

Artikel 14. Verantwortlichkeit

- (1) Jedes Fachschaftsrats-Mitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (2) Der FSR ist der FVV verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

Artikel 15. Wahlen, Amtszeit

- (1) Der FSR wird von der FVV jährlich neu gewählt. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl des neuen.
- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FSM gewählt werden. Jeder Kandidat/jede Kandidatin muss auf der Wahl-FVV anwesend sein.
- (3) Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen durch die FVV durchgeführt.
- (4) Über die Kandidaten und Kandidatinnen wird durch Blockwahl abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jeden Kandidaten/jede Kandidatin einzeln abstimmen.
- (5) Als gewählt gelten die Kandidaten und Kandidatinnen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (6) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 5, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (7) Der FSR kann beschließen, eine Nachwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.
- (8) FSR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.
- (9) Die Größe des FSR ist auf 25 Mitglieder begrenzt. Sobald sich bei einer Wahl mehr als 25 Kandidaten oder Kandidatinnen aufstellen, wird statt durch Blockwahl durch Einzelwahl eines jeden Kandidaten/einer jeden Kandidatin (per Stimmzettel) entschieden.

Artikel 16. Abwahl, Rücktritt

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten.
- (3) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich. Art. 15 (8) ist auch in diesen Fällen gültig.

Artikel 17. FachschaftssprecherIn

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin und eine Stellvertretung.
- (2) Die FachschaftssprecherInnen vertreten die Fachschaft und den FSR.
- (3) Die FachschaftssprecherInnen erhalten eine Sperrvollmacht über das Konto der FSM.

Artikel 18. FinanzreferentIn, KassenprüferInnen

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin und eine Stellvertretung.
- (2) Die FinanzreferentInnen verwalten die Finanzen der FSM. Sie haben hierzu volle Bankvollmacht über das Konto der FSM.
- (3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legt der Finanzreferent/die Finanzreferentin der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (4) Die FVV wählt jährlich mindestens 2 KassenprüferInnen, die die Arbeit der FinanzreferentInnen prüfen und vor ihrer Entlastung auf der FVV über diese berichten.
- (5) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber nicht Mitglieder der FSM sein.

Artikel 19. Fachschaftsrats-Sitzung

- (1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist öffentlich auszuhängen.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterschreiben.
- (3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er/sie das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 20. Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, mindestens aber vier, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit einer 2/3 - Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen

beschließen.

- (3) Soweit (2) nicht berührt wird, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

D. Gremienvertreter

Artikel 21. Definition der Gremienvertreter

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter (GV) verstanden: die Vertreter der FSM in den Gremien des Fachbereichs Musik, der Universität und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretungen.

Artikel 22. Wahl

Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren:

Wird die Stelle eines/einer GV frei, so wird sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben. Der FSR schlägt den studentischen FBR-Mitgliedern die Kandidaten/Kandidatinnen vor, sofern die Wahl durch den FBR erfolgt.

Artikel 23. Berichtspflicht

- (1) Mindestens einmal pro Semester legen die GV eines Gremiums einen Arbeitsbericht und Vorschläge für die weitere Arbeit der FVV vor.
- (2) Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3) Sofern ein Gremium öffentlich getagt hat, wird auf der FVV von den entsprechenden GV berichtet.
- (4) Eine FVV kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach (1) vorzulegen.
- (5) Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR-Sitzungen hilfreich.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FSM vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

Artikel 25. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

Artikel 26. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Artikel 27. Änderungen, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt und diese die Zustimmung des Studierendenparlaments erhalten hat.

Artikel 28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Artikel dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung durch die FVV unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Verwendete Abkürzungen

AG Arbeitsgruppe

FBR Fachbereichsrat

FSM Fachschaft Musik

FSR Fachschaftsrat

FVV Fachschafts-Vollversammlung

GV Gremienvertreter

TO Tagesordnung